

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 273/06 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft,
Auf'm Hennekamp 74, 40225 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr wegen der Versäumung der Beschwerdebegründungsfrist
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wird abgelehnt.

Es verbleibt bei der Verwerfung der Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. Mai 2006 als
unzulässig.

Kosten sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Der Antrag der Klägerin vom 21. September 2006, ihr wegen der Versäumung der Frist zur Begründung ihrer ursprünglichen Beschwerde, die mit Beschluss des Senats vom 14. August 2006 - B 2 U 187/06 B - mangels Begründung als unzulässig verworfen wurde, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 67 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zu gewähren, wird abgelehnt. Ob die Klägerin die Frist ohne ihr Verschulden iS des § 67 Abs 1 SGG versäumt hat, kann dahinstehen. Die mit dem Wiedereinsetzungsantrag nach § 67 Abs 2 Satz 3 SGG als nachzuholende Rechtshandlung vorgelegte Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde entspricht nicht der in § 160a Abs 2 Satz 3 SGG vorgeschriebenen Form.
- 2 Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde entgegen dieser Vorschrift keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Die Klägerin stützt ihre Beschwerdebegründung nur auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht (LSG) ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Soweit die Klägerin rügt, das LSG gehe von einem falschen Sachverhalt aus bzw sein Urteil sei falsch, weil das LSG angenommen habe, dass sie schon vor ihrer Tätigkeit als Badewärterin an einer chronischen Bronchitis gelitten und bis Mitte der 80iger Jahre einen Nikotinmissbrauch betrieben habe, bezeichnet sie keinen Verfahrensmangel in diesem Sinne. Vielmehr wendet sich die Klägerin damit gegen die Beweiswürdigung durch das LSG. Darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden, wie § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG zu entnehmen ist. Im Übrigen sind - falls die Klägerin eine bloße Berichtigung des Urteils nach §§ 138 f SGG anstrebt - die entsprechenden Berichtigungsanträge gegenüber der Nichtzulassungsbeschwerde die vorrangigen Rechtsbehelfe (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 4 mwN).
- 4 Mit ihrem Vorbringen, das LSG habe das Zusammenwirken der unterschiedlichen Schadstoffe nicht ausreichend aufgeklärt und sei ihren Beweisanträgen aus dem Schriftsatz vom 3. März 2006 ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt, bezeichnet die Klägerin ebenfalls keinen Verfahrensmangel.
- 5 Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist das Übergehen eines Beweisantrags nur dann ein Verfahrensmangel, wenn das LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen



wurde, dass der Beteiligte die Amtsermittlungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 31 sowie Bundesverfassungsgericht <BVerfG> SozR 3-1500 § 160 Nr 6; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, aaO, IX, RdNr 130). Dem Beweisantrag soll eine Warnfunktion zukommen, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftsätzlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt selbst aber nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird. Das Übergehen eines Beweisantrags liegt daher zumindest bei rechtskundig vertretenen Beteiligten nur vor, wenn der Beweisantrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung gestellt bzw wiederholt wurde.

- 6 Dass sie einen Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung des LSG gestellt hätte, hat die Klägerin nicht vorgetragen. Die zuvor mit Schriftsatz vom 3. März 2006 gestellten und in der mündlichen Verhandlung nicht wiederholten bzw ausdrücklich aufrecht erhaltenen Anträge sind keine Beweisanträge, die vom LSG bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen gewesen wären und mit deren Ablehnung eine Nichtzulassungsbeschwerde begründet werden kann.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

